

Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.11.2006

- Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 23/2006, Bekanntmachung vom 04.12.2006
Nr. 12-1444.11-4/91 -

§ 1

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Musikschule Schweinfurt“ und hat seinen Sitz in Schweinfurt.

§ 2

Verbandsmitglieder sind die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt.

§ 3

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt.

§ 4

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Stadt Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt eine Musikschule zu unterhalten. Der Zweckverband muss die Voraussetzungen der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorsitzende.

§ 6

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je drei von der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt entsandten Vorständen. Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln alle zwei Jahre zwischen dem Oberbürgermeister und dem Landrat, wobei ab 01.08.1983 der Oberbürgermeister Vorsitzender und der Landrat Stellvertreter wird.
- (2) Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates sind die nach der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern gewählten Stellvertreter. Die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt bestellen für jeden ihrer übrigen Vorstände einen Stellvertreter.

§ 7

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.

- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
- (3) Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich. Falls weniger als die satzungsmäßige Zahl von Verbandsmitgliedern anwesend und stimmberechtigt sind, genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.
- (4) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - a. der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - b. die Beschlussfassung über die grundsätzliche Eignung eines Ortes als Schulort und über die Grundzüge des Schulgliederungsplanes,
 - c. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans und des Finanzplans,
 - d. die Änderung der Verbandssatzung,
 - e. der Erlass und die Änderung der Schulordnung und der Benutzungs- und Gebührensatzung.
- (5) Die Geschäftsführung der Musikschule (Verwaltungsleiter/in und musikalisch-pädagogische/r Leiter/in) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 8

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 37 KommZG zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierbei unterstützt ihn eine Geschäftsstelle.
- (3) Die Verbandsversammlung legt in ihrer Geschäftsordnung Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten und die Kassengeschäfte fest.
- (4) Der Zweckverband richtet zum 01.01.2007 eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden Kosten. Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder übertragen werden. Über Art und Umfang der Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten werden gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied getroffen.

§ 9

- (1) Der Unterricht wird in der Stadt Schweinfurt und in geeigneten Orten des Landkreises Schweinfurt gehalten, soweit die Stadt Schweinfurt und die entsprechenden Gemeinden des Landkreises Schweinfurt die Unterrichts- und Veranstaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Entscheidung, in welchen Gemeinden des Landkreises Musikschulunterricht angeboten wird, trifft der Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsorten und Unterrichtsgebäuden ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 10

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von einer Geschäftsstelle und eigenem qualifizierten Lehrpersonal wahrgenommen. Die Anzahl und die Vergütungsgruppen der Beschäftigten sowie die Anzahl und die Laufbahngruppen der Beamten richten sich nach dem jeweiligen Stellenplan des Haushaltsplans. Der Zweckverband ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen
 2. die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und tariflich Beschäftigten.
- (4) Diejenigen Beschäftigten der Stadt Schweinfurt, die bei Inkrafttreten dieser Satzung dem Zweckverband Musikschule Schweinfurt zur Dienstleistung im Sinne des § 10 der Verbandssatzung in der Fassung vom 14.11.1991 zugewiesen sind, werden mit ihrer Zustimmung zum 01.01.2007 vom Zweckverband übernommen. Die Übernahme richtet sich nach § 613 a BGB. Ergänzend schließen die Stadt Schweinfurt und der Zweckverband einen Personalüberleitungsvertrag.

§ 11

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Gebühren und durch sonstige Einnahmen, insbesondere Zuschüsse gedeckt.
- (2) Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt nach der Zahl der Schüler aus der Stadt Schweinfurt und aus dem Landkreis Schweinfurt.
- (3) Die Verbandsmitglieder leisten an den Zweckverband zur Bestreitung seiner Ausgaben Betriebsmittelvorschüsse nach den voraussichtlichen Umlageanteilen. Die Vorschüsse werden nicht verzinst. Nach Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung werden die Vorschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet.

§ 12

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Art. 40 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die Jahresrechnung ist im jährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

§ 13

Für die Schüler aus der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt gelten gleiche Benutzungsbedingungen und Gebühren oder Entgelte.

§ 14

- (1) Die Stadt Schweinfurt überlässt dem Zweckverband die am 01.08.1979 bei der Musikschule vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Musikinstrumente und andere Lehr- und Unterrichtsmittel unentgeltlich. Diese werden in den nächsten vier Schuljahren vorzugsweise am Schulort Schweinfurt eingesetzt.
- (2) Die Kosten für die vom Zweckverband in den Jahren 1979, 1980 und 1982 beschafften Einrichtungsgegenstände, Musikinstrumente und anderen Lehr- und Unterrichtsmittel trägt der Landkreis im Wege der Umlage (§ 11 Abs. 2), soweit sie nicht für die Unterrichtung von Schülern in Schweinfurt benötigt werden.

§ 15

Amtliche Bekanntmachungen von Satzung und Verordnungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken. Andere Bekanntmachungen und Verkündigungen erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 16

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so geht der Betrieb einer Musikschule im Sinne der bayerischen Sing- und Musikschulverordnung auf die bisherigen Verbandsmitglieder über. Dazu übernehmen die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt jeweils so viele der tariflich Beschäftigten, als es ihrem Anteil an der Schülerzahl im Zeitpunkt der Auflösung entspricht. Beamte, die von den Verbandsmitgliedern zum Zweckverband abgeordnet oder versetzt wurden, werden zum Zeitpunkt der Auflösung wieder von dem jeweiligen Verbandsmitglied übernommen, das sie abgeordnet oder versetzt hat.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so leistet der Landkreis der Stadt Schweinfurt entsprechend seinem Anteil an der Schülerzahl im Zeitpunkt der Auflösung Ersatz für alle künftigen Aufwendungen für diejenigen Beamten, die während des Bestehens des Zweckverbandes an der Musikschule tätig waren und zum Zeitpunkt der Auflösung in Ruhestand sind oder danach in den Ruhestand treten. Dienstzeiten, die vor oder nach dem Zeitraum des Bestehens des Zweckverbandes liegen, werden entsprechend abgesetzt.

§ 17

- (1) Diese Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken.
- (2) Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft. Mit dem Inkrafttreten entsteht der Zweckverband.

Petzold
Oberbürgermeister

Beck
Landrat